

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung «diabetesbern» (vormals "Berner Diabetes Gesellschaft") besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Artikeln 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Bern. Der Verein diabetesbern ist Mitglied von diabetesschweiz (vormals «Schweizerischen Diabetes Gesellschaft»).

Art. 2 Zweck

Diabetesbern bezweckt die Förderung aller Massnahmen, die dem Wohlergehen der Menschen mit Diabetes dienen. Insbesondere bemüht er sich um Menschen mit Diabetes und die Verbesserung ihrer Stellung in der Gesellschaft. Er stellt sich ferner die Aufgabe, die Öffentlichkeit über das frühzeitige Erkennen des Diabetes mellitus und über seine Prävention aufzuklären. Er versucht auch, in der Zusammenarbeit mit den Behörden, die Herausforderungen zu bearbeiten, die sich aus dem Diabetes als chronische Erkrankung ergeben.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

II. Mitgliedschaft

Art.3 Arten von Mitgliedschaften

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Als Partnermitglieder können Partner:innen und Familienangehörige von Einzelmitgliedern aufgenommen werden.

Gruppierungen oder Gesellschaften können als Kollektivmitglieder beitreten.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Einzelpersonen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art.4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und Bezahlung des Mitgliederbeitrags erworben.

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt schriftlich, spätestens einen Monat zum Voraus, auf Ende des Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit erfolgen und muss nicht begründet werden.

Art.5 Stimmrecht

Einzelmitglieder, Partnermitglieder und Kollektivmitglieder üben das gleiche Stimmrecht mit je einer Stimme aus.

III. Mittel

Art. 6 Mittel

Die Mittel zur Ausführung seiner Aufgaben erhält der Verein durch die Mitgliederbeiträge, Werbeaktionen, Beratungen, Materialverkäufe und ausserordentliche Zuwendungen.

Art.7 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt. Es bestehen Mitgliederbeiträge für Einzelmitglieder, für Partnermitglieder sowie für Kollektivmitglieder. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Mitgliederbeitrag erlassen. Mitglieder des Vorstandes, Ehrenmitglieder und Revisor:innen sind von der Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befreit.

Art.8 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 9 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisor:innen.

Art.10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisor:innen
- Wahl des Stiftungsrates der Berner Diabetes Stiftung
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, des Budgets und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
- Statutenänderungen
- Fusion des Vereins mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten juristischen Person (Art. 2)
- Auflösung des Vereins und Zuwendung des Vermögens an eine andere wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreite juristische Person (Art. 2)

Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand oder auf Verlangen eines Zehntels der Vereinsmitglieder einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Das Datum der Mitgliederversammlung wird mindestens 30 Tage vor der Versammlung bekannt gegeben. Anträge, welche an der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gelangen sollen, müssen dem Vorstand mindestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen.

Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. Auf Verlangen des Vorstandes oder eines Viertels der Anwesenden muss eine geheime Abstimmung und Wahl durchgeführt werden. Der Vorstand bestimmt in diesem Fall ein Tages-Wahlbüro. Damit eine Wahl zustande kommt, muss die kandidierende Person im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erreichen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, die vorsitzende Person hat den Stichentscheid.

Über nicht gehörig angekündigte Traktanden können keine Beschlüsse gefasst werden. Zur Beschlussfassung über die Revision der Statuten oder über die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der präsidierenden Person, einer finanzverantwortlichen Person, mindestens zwei auf dem Gebiet des Diabetes erfahrenen Ärzt:innen und mindestens zwei beisitzenden Personen.

Er wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme der präsidierenden Person, die durch die Mitgliederversammlung bezeichnet wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand nimmt alle keinem anderen Organ zugewiesenen Aufgaben wahr und vertritt den Verein nach aussen. Er kann das Personal von diabetesbern zu seinen Sitzungen (mit beratender Stimme) beiziehen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmenden. Die präsidierende Person oder deren Vertretung hat den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung (auch per E-Mail) zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und von der protokollführenden Person unterzeichnet wird.

Zeichnungsberechtigt für den Verein sind zwei Mitglieder des Vorstandes (kollektiv zu zweien).

Briefe, Stellungnahmen oder Erklärungen im Namen des Vereins dürfen nur von fachlich zuständigen Vorstandsmitgliedern oder von einem fachlich zuständigen Vorstandsmitglied gemeinsam mit der präsidierenden Person unterzeichnet werden.

Art. 12 Revisor:innen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisor:innen für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Revisor:innen obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Über ihren Befund erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht und geben eine Empfehlung ab.

Art. 13 Mitteilungen an die Mitgliedschaft

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen in der Regel schriftlich per Post; der Versand kann auch auf elektronischem Weg erfolgen, soweit das Mitglied diesem Vorgehen durch Bekanntgabe der E-Mail-Adresse zugestimmt hat.

Art. 14 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 20. Mai 2026 genehmigt und treten sofort in Kraft.